

Die Regelung über die Bildung, den Bestand und die Entlassung der Regierung entspricht nicht der Regierungsform, die die Verfassungslehre²⁶⁶ als «parlamentarisches Regierungssystem» bezeichnet, da dem Landesfürsten bei der Bildung und Entlassung der Regierung eine massgebliche Mitsprache zukommt. So gesehen ist die parlamentarische Grundlage in Art. 2 LV eingeschränkt und in dem Sinne zu verstehen, dass dem Landtag neben dem Landesfürsten bei der Bestellung und Entlassung der Regierung ein Eigenanteil an politischer Entscheidungskompetenz zusteht. Darin zeigt sich auch das dualistisch geprägte Verfassungsgefüge, wie es für die konstitutionelle Monarchie kennzeichnend ist.

266 Vgl. Klaus von Beyme, Die parlamentarischen Regierungssysteme, S. 40 ff.; Hans-Peter Schneider, Das parlamentarische Regierungssystem, S. 539 f. Rz. 3 ff.